

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren vom 01. Dezember 2020

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1- 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) sowie Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen für die Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
4. Sonderlöschmittel

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt für andere Feuerwehren
4. Leistungen für das Reinigen von Schutzkleidung für andere Feuerwehren
5. Leistungen für die Prüfung von Mehrgasmessgeräte für andere Feuerwehren
6. Unterstützung/Beratung bei Wartungsarbeiten an privaten Brandmeldeanlagen

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dieser Satzung tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl vom 17. Dezember 1987, zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Mai 2018, außer Kraft.

Stadt Dinkelsbühl
Dinkelsbühl, den 18. November 2020

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl vom 01. Dezember 2020

VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2, sowie 4 und 5) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Lfd. Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
01	Mannschaftstransportwagen MTW 1	15 Jahren	3,09
02	Mannschaftstransportwagen MTW 2	15 Jahren	3,27
03	Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,15
04	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	5,17
05	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25 Jahren	5,91
06	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	6,13
07	Löschgruppenfahrzeug LF 20 mit Rettungssatz	25 Jahren	8,50
08	Rüstwagen RW	25 Jahren	7,13
09	Drehleiter DLA (K) 23/12 n. B.	25 Jahren	12,66
10	Versorgungs- Lkw (GW-L1) V-LKW	25 Jahren	3,45
11	einen Anhänger (Verkehrssicherungsanhänger VSA, Pulverlösch-anhänger P250, Schlauchanhänger)	15 Jahre	1,27

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

bei jährl. 80 Ausrückestunden u. einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

Lfd. Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	in Euro
01	Mannschaftstransportwagen MTW 1	28,82
02	Mannschaftstransportwagen MTW 2	30,12
03	Mehrzweckfahrzeug MZF	29,23
04	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	98,70
05	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	108,88
06	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	168,52
07	Löschgruppenfahrzeug LF 20 mit Rettungssatz	160,77
08	Rüstwagen RW	141,20
09	Drehleiter DLA (K) 23/12 n.B.	348,02
10	Versorgungs- Lkw (GW-L1) V-LKW	38,22
11	einen Anhänger (Verkehrssicherungsanhänger VSA, Pulverlösch-anhänger P250, Schlauchanhänger)	16,99

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtlichen Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter (Gerätewart) wird als anrechenbare Leistung der jeweilige Verrechnungssatz des städtischen Bauhofs angesetzt.

	für	in Euro
-	Gerätewart (Angestellte, Arbeiter Bauhof)	46,50

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistenden

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden)

	für	in Euro
-	ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:	28,00

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

	für	in Euro
-	ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausschlag zu erstatten ist zur Zeit	16,10 (16,40 ab 2021)

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Falschalarm

4.1 Falschalarm durch private Brandmeldeanlagen

Falschalarm durch Brandmeldeanlagen wird nach Personal-, Material- und Fahrzeugkosten, Aufwand und Zeit abgerechnet.

5. Kosten für sonstige Leistungen

5.1 Atemschutzpflege

Für Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Pflegestelle sind zur Zeit folgende Kosten zu erstatten:

5.1.1 Normal- und Überdruckgeräte:

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	Atemluftflaschen füllen je Flasche 1 Liter (200bar+300bar)	2,90
02	Atemluftflaschen füllen je Flasche 4 Liter (200bar+300bar)	6,00
03	Atemluftflaschen füllen je Flasche 6 Liter (200bar+300bar)	9,00
04	Atemluftflaschen füllen je Flasche 6,8 Liter (200bar+300bar)	9,20
05	Geräteüberprüfung nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 Kapitel 8 „Instandhalten der Atemschutzgeräte“ je Überprüfung	24,00
06	Überprüfung der Atemschutzmasken	4,00
07	Reinigung und Desinfektion der Atemschutzmasken	7,70
08	Reinigung und Desinfektion Lungenautomaten	7,70
09	Überprüfung Lungenautomaten	9,50
10	Chemieschutzanzug CSA- Reinigung und Überprüfung- Abrechnung nach Zeitaufwand	46,50
11	3-Jährige Funktionsprüfung Abrechnung nach Zeitaufwand (Ersatzteile zuzgl. MwSt.)	46,50
12	6-Jährige Funktionsprüfung Abrechnung nach Zeitaufwand (Ersatzteile zuzgl. MwSt.)	46,50

Die benötigten Ersatzteile, Transportkosten zum Herstellerwerk und TÜV werden zum Selbstkostenpreis zzgl. 10% Verwaltungszuschlag berechnet, dazu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

5.1.2 Prüfung Mehrgasmessgeräte.

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	Anzeigetest (Begasung)	20,00
02	Funktionskontrolle (Justage)	80,00
03	Sonstige nachweisbare Leistungen je Std.	46,50

5.1.3 Kostenerstattung für die Leistungen der Schlauchwerkstatt

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	B- und C Schläuche, Waschen und Trocknen mit Druckprüfung je Schlauch	10,20
02	Einbinden/Pressen von Kupplung nach Zeitaufwand zuzüglich Material zum Selbstkostenpreis und 10% Verwaltungszuschlag	nach Zeitaufwand zu Punkt 3 zzgl. Material
03	Sonstige nachweisbare Leistungen je Std.	46,50

5.1.4 Kostenerstattung waschen, prüfen und imprägnieren der Schutzkleidung

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	Schutzanzug waschen und imprägnieren	18,00
02	Überjacke waschen und imprägnieren	18,00
03	Überhosen waschen und imprägnieren	18,00
04	Flammschutzhauben waschen und trocknen	2,00
05	Schutzhandschuhe waschen und trocknen	4,00

5.1.5 Sonstige Leistungen.

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	Arbeitszeit/Stunde – je Mitarbeiter	46,50
02	Unterstützung/Beratung bei Wartung von Brandmeldeanlagen je angefangene Std. incl. Anfahrt	50,00